

Leitfaden „SpeakUp“

Version: Januar 2021

ofa austria

INHALTSVERZEICHNIS

1	LEITBILD	3
2	UMFANG UND ZWECK	3
3	KENNTNIS ODER BEGRÜNDETER VERDACHT EINES MISSTANDS	3
4	VORSÄTZLICHE FALSCHMELDUNGEN	4
5	ZUWEISUNG VON ZUSTÄNDIGKEITEN	4
6	KEINE WEITERVERFOLGUNG EINER MELDUNG	5
7	BERICHTERSTATTUNG	5
8	SCHUTZ UND RECHTE DES MELDENDEN	5
9	SCHUTZ UND RECHTE VON BESCHULDIGTEN	6
10	DATENSCHUTZ	6
11	KONTAKTDETAILS	7
12	SCHAUBILD HINWEISPROZESS	8

Anmerkung.:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und anderer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Leitfaden „SpeakUp“

Inkrafttreten: 1. Januar 2021

1 LEITBILD

Nachhaltiges Wirtschaften begründet die Zukunftsperspektive für Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft und auch für jeden einzelnen Mitarbeiter oder Geschäftspartner von INDUS (Konzernmuttergesellschaft).

Grundpfeiler der INDUS-Kultur sind die Aufteilung zentraler Anforderungen und deren eigenverantwortliche Umsetzung und Steuerung in den Tochterunternehmen sowie ein gemeinsames Verständnis für Werte und Risikominimierung für eine nachhaltige Unternehmensentwicklung.

Das Hinweisgebersystem „SpeakUp“ schafft durch eine für jeden zugängliche, klar definierte Struktur für das Reporting und den Eskalationsprozess zusätzliches Vertrauen und Sicherheit, auf Missstände hinzuweisen und damit den nachhaltigen Erfolg der Gruppe zu sichern und Schaden abzuwenden.

2 UMFANG UND ZWECK

2.1 Dieser Leitfaden „SpeakUp“ beschreibt die Vorgehensweise bei Meldung von bestätigten oder vermuteten Missständen oder Fehlverhalten.

2.2 Er gilt für alle Mitarbeiter (auch für Zeitarbeiter), Kunden, Lieferanten und alle, die ein Interesse am Wohlergehen der Gesellschaft haben.

3 KENNTNIS ODER BEGRÜNDETER VERDACHT EINES MISSSTANDS

3.1 Wir möchten jeden zu einer Meldung ermutigen, der Kenntnis oder einen begründeten Verdacht hinsichtlich eines maßgeblichen Fehlverhaltens/Missstands (Gesetzesbruch oder unethisches Verhalten im Widerspruch zu unserem Verhaltenskodex) hat.

3.2 Wir ermutigen jeden, solche Sachverhalte auf den bekannten und etablierten Berichtswegen zu melden. Dies sind (beispielhaft)

- Vertrauensperson
- Personalwesen
- Betriebsrat
- Geschäftsführung
- Innerbetriebliches Vorschlags- und Meldewesen
- Compliance-Bereich

- 3.3 Sollten all diese Berichtswege für Ihre Meldung nicht in Betracht kommen, steht Ihnen das Hinweisgebersystem „SpeakUp“ als Meldeweg zur Verfügung. „SpeakUp“ wird durch einen unabhängigen Dritten betrieben.
- 3.4 Durch „SpeakUp“ erfolgen Meldungen direkt an den Compliance-Beauftragten der INDUS Holding AG. Meldungen können, sofern der Hinweisgeber das bei Abgabe seiner Meldung so eingibt, auch anonym erfolgen.

4 VORSÄTZLICHE FALSCHMELDUNGEN

Vorsätzliche Falschmeldungen werden als Verstoß gegen den Verhaltenskodex gewertet und dementsprechend behandelt. Sie können zu Disziplinarmaßnahmen und/oder Strafverfolgung führen.

5 ZUWEISUNG VON ZUSTÄNDIGKEITEN

- 5.1 Muttersprachlich abgegebene Meldungen, die über „SpeakUp“ erfolgen, werden, sofern dies erforderlich ist, übersetzt und (ggf. auch anonym, vgl. Tz. 3.4) an den Compliance-Beauftragten der INDUS Holding AG geleitet. Die Rechtsabteilung der INDUS Holding AG übernimmt in Vertretung die Überwachung der eingehenden Meldungen, soweit dies durch eine Abwesenheit des Compliance-Beauftragten notwendig ist.
- 5.2 Nach Eingang einer Meldung über behauptetes Fehlverhalten oder betrügerisches Verhalten bei dem Compliance-Beauftragten der INDUS Holding AG wird der Sachverhalt anhand der enthaltenen Informationen einer ersten Prüfung unterzogen. Über „SpeakUp“ ist eine anonyme Kommunikation mit dem Hinweisgeber möglich und bei Bedarf sichergestellt. Rückfragen an den Hinweisgeber zur weiteren Beurteilung des Sachverhaltes unter Wahrung der Anonymität sind möglich.
- 5.3 Ausgehend von dieser ersten Prüfung bestimmt sich der weitere Weg zum Umgang mit dem Sachverhalt.

Je nach Schwere des Vorwurfs, betroffenem Personenkreis und Rechtsgebiet erfolgt die weitere Prüfung unmittelbar durch den Compliance-Beauftragten der INDUS Holding AG oder es erfolgt eine Übergabe der Meldung an die verantwortliche Stelle der jeweils betroffenen Beteiligung oder Beteiligungsgruppe (in der Regel die Geschäftsführung der direkten INDUS-Beteiligung oder soweit dies eingerichtet ist den Compliance Beauftragten der Beteiligungsgruppe).

Bei der weiteren Prüfung des Missstands können externe Sachverständige, z.B. Rechtsanwälte, hinzugezogen werden. Es kann zu einer Anzeigepflicht bei hinreichendem Verdacht einer Straftat kommen.

Der Compliance-Beauftragte der INDUS Holding AG wird sicherstellen, dass alle gemeldeten Fälle untersucht und hinreichend dokumentiert abgeschlossen werden.

- 5.4 Meldungen, die ein Vorstandsmitglied der INDUS Holding AG betreffen, werden ebenfalls, je nach Schwere des Sachverhalts und/oder der betroffenen Person, durch den Gesamtvorstand oder den Aufsichtsrat gewürdigt. Die Berichterstattung an den Aufsichtsrat ist bei einer den Vorstandsvorsitzenden betreffenden Meldung erforderlich. Sofern der Gesamt-Vorstand betroffen ist, so ist auch dies dem Aufsichtsrat zu melden.

- 5.5 Die Gesellschaft erwartet von Führungskräften und Vorgesetzten auf allen Hierarchieebenen, solche Meldungen ernst zu nehmen, sie streng vertraulich zu behandeln und mit den entsprechenden Vorgaben und erforderlichen Maßnahmen zeitnah aufzuklären, um den Missstand zu beseitigen.

6 KEINE WEITERVERFOLGUNG EINER MELDUNG

Der Compliance-Beauftragte der INDUS Holding AG kann zu dem Ergebnis kommen, dass eine Meldung nicht weiterverfolgt wird, zum Beispiel wenn

- nur unzureichende Informationen für eine adäquate Untersuchung zur Verfügung stehen und auch keine Möglichkeit besteht, weitere Informationen zu erhalten;
- die Meldung nachgewiesenermaßen eine Falschmeldung ist.

7 BERICHTERSTATTUNG

Eine Berichterstattung erfolgt regelmäßig durch den Compliance-Beauftragten der INDUS Holding AG an den Vorstand und durch diesen wiederum an den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats, auf Anforderung des Prüfungsausschusses auch unmittelbar durch den Compliance-Beauftragten.

Die Berichterstattung erfolgt detailliert für die Fälle, die gemäß Tz. 5.3 durch die INDUS Holding AG selbst untersucht werden. Die Fälle, die im Sinne der dezentralen INDUS-Organisation an die Compliance-Verantwortlichen der jeweiligen Beteiligungen bzw. Beteiligungsgruppen abgegeben werden, werden nur berichtet hinsichtlich

- Fallkategorien (betroffene Rechtsgebiete / betroffene Kapitel Verhaltenskodex),
- Prüfungsstatus (in Arbeit / abgeschlossen),
- Untersuchungsergebnis und Schlussfolgerungen.

8 SCHUTZ UND RECHTE DES MELDENDEN

- 8.1 Die Identität aller Meldenden wird absolut vertraulich behandelt. Der Dienstleister, durch den „SpeakUp“ betrieben wird, wird unter keinen Umständen die Sprachnachrichten, IP-Adressen und/oder Telefonnummern offenlegen, es sei denn, Tz. 8.3 ist anwendbar.
- 8.2 Niemand, der eine Meldung abgibt, hat dadurch negative Konsequenzen zu befürchten. Jedoch genießen auch Meldende (als Hinweisgeber) keinen Schutz bei Fehlverhalten.

- 8.3 In den folgenden Fällen ist der Schutz des Meldenden nicht garantiert:
- Auf Anforderung z.B. von Strafverfolgungsbehörden ist der Dienstleister verpflichtet, Sprachnachrichten, IP-Adressen und/oder Telefonnummern zur Verfügung zu stellen. Eine Weitergabe dieser Information an die Gesellschaft oder an die INDUS Holding AG erfolgt dagegen nicht.
 - Fälle, bei denen festgestellt wurde, dass Meldungen vorsätzlich falsch bzw. wider besseres Wissens und/oder in böser Absicht („bösgläubig“) gemacht wurden;
 - oder wenn die Meldung selbst als Straftat oder Verstoß gegen den Verhaltenskodex eingeordnet werden muss (z.B. üble Nachrede oder Bedrohung).
- 8.4 Sofern der Meldende mit dem Ergebnis der Untersuchung nicht einverstanden ist, hat er erneut die Möglichkeit, dies über „SpeakUp“ oder direkt über den Compliance-Beauftragten der INDUS Holding AG kund zu tun. Hierüber wird der Vorstand der INDUS Holding AG informiert.

9 SCHUTZ UND RECHTE VON BESCHULDIGTEN

- 9.1 Sollten aufgrund einer Meldung Ermittlungen eingeleitet werden, wird die Gesellschaft die Betroffenen spätestens binnen 30 Arbeitstagen informieren. Diese Phase kann unter Abwägung der fallspezifischen Situation auch verlängert werden, z.B. wenn das Risiko besteht, dass Beweise vernichtet oder die eingeleiteten Ermittlungen anderweitig behindert werden.
- 9.2 Betroffene haben das Recht, sich über gegen sie gerichtete Ermittlungen zu beschweren. Hierzu wenden sich Betroffene an:
- Ihren Vorgesetzten oder Geschäftsführer,
 - den Compliance-Beauftragten der INDUS Holding AG.

Die Kontaktinformationen finden sich am Ende dieses Leitfadens.

10 DATENSCHUTZ

- 10.1 Die Gesellschaft und die beauftragten Mitarbeiter werden alle Informationen streng vertraulich behandeln. Der Schutz von Daten sowohl der Meldenden als auch Betroffener wird im gesetzlichen Rahmen zugesichert. Informationen werden sowohl was Inhalte als auch den Personenkreis angeht auf einer beschränkten Basis zugänglich gemacht (sog. „Need-to-Know-Basis“). Wird „SpeakUp“ verwendet, so werden Informationen auch den dortigen Mitarbeitern und den durch „SpeakUp“ eingesetzten Übersetzungsbüros bekannt, dies geschieht ebenfalls auf der vorgenannten „Need-to-Know-Basis“, und sämtliche vorgenannten Beteiligten unterliegen der strikten Geheimhaltung.
- 10.2 Der „SpeakUp“-Leitfaden bedingt die Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten. Dies erfolgt ausschließlich nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Regelungen.

11 KONTAKTDETAILS

Ofa Bamberg GmbH

Niederlassung Ofa Austria

Compliance-Beauftragter: compliance@ofa.de
Geschäftsführung: geschaeftsfuehrung@ofa.de

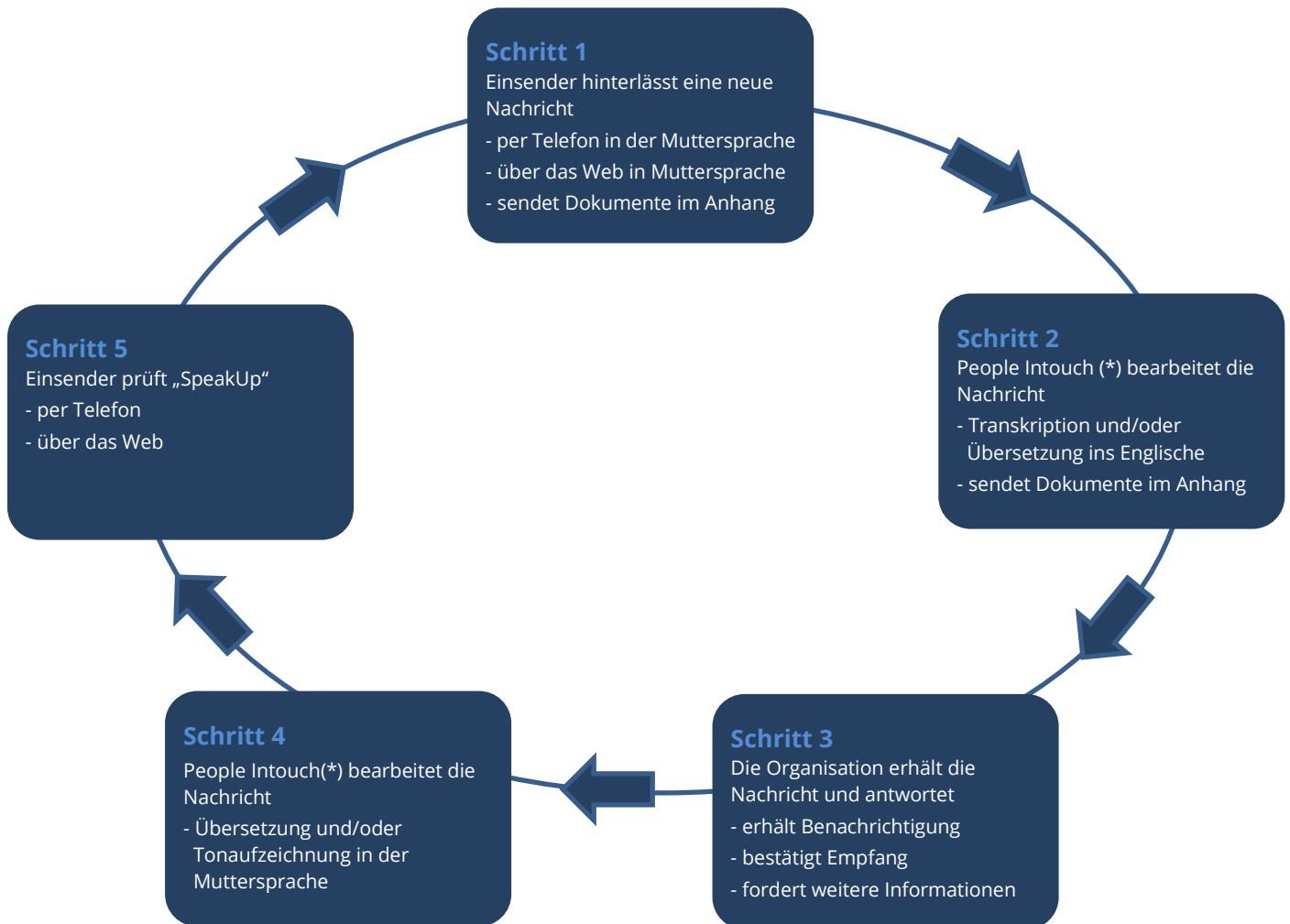
„SpeakUp“

Austria
0800 / 295175
www.speakupfeedback.eu/web/ofa/at
Access Code: 06299

Compliance-Beauftragter INDUS Holding AG

compliance@indus.de

12 SCHAUBILD HINWEISPROZESS



(*) People Intouch ist der beauftragte Dienstleister der Gesellschaft